

Alle Bekämpfungsmaßnahmen sind so durchzuführen, daß die Öffentlichkeitswirksamkeit des jeweiligen Ereignisses und der Maßnahmen der handelnden Kräfte vermieden bzw. weitestgehend eingeschränkt wird.

6.2. Maßnahmen der Vorbeugung, Aufdeckung und Bekämpfung von außen gegen die Untersuchungshaftanstalt gerichteter Terrorhandlungen

Entsprechend der spezifischen Aufgabenstellung arbeitet die Linie XIV nicht nach außen mit inoffiziellen Kräften. Daher ist insgesamt für die Außensicherung der Untersuchungshaftanstalt, insbesondere aber für die vorbeugende Verhinderung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewalthandlungen die enge kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den zuständigen operativen Dienstseinheiten des MfS ein zwingendes Erfordernis.

Nur sie sind in der Lage, durch den Einsatz ihrer spezifischen operativen Kräfte, Mittel und Methoden, Absichten und Maßnahmen feindlich-negativer Kräfte zur Planung und Vorbereitung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten aufzuspüren und weiter aufzuklären sowie wirksame Terror- und andere operativ bedeutsame Gewaltakte verhindernde operative Maßnahmen durchzusetzen.

Gleichzeitig sind auf der Grundlage bekannt gewordener operativ bedeutsamer Hinweise vorbeugend operative Maßnahmen durch die Abteilung XIV ^{in Zusammenarbeit mit der zuständigen Op. DSt} festzulegen und durchzusetzen ~~bei in Zusammenarbeit mit der Op. DSt abgeordnet zu werden.~~

Entsprechend der konkret gegebenen Gefahrensituation kommen beispielsweise ein zusätzlicher Einsatz von Sicherungskräften an Sicherungsschwerpunkten der Untersuchungshaftanstalt, Verstärkung der Sicherungs- und Kontrollkollektive durch andere Angehörige der Abteilung, die Einstellung jeder Bewegung von Verhafteten und Strafgefangenen außerhalb der Verwahrräume und andere Maßnahmen einschließlich vorbeugender Evakuierungsaktivitäten in Betracht.